



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 74

Marco Baumann, Sonja Döbeli Stirnemann
und Damian Hunkeler
namens der FDP-Fraktion
vom 25. März 2021
(StB 670 vom 15. September 2021)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
28. Oktober 2021
überwiesen.**

Bewusstsein für eine verantwortungsvolle Public Corporate Governance schärfen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Um eine optimale Weiterentwicklung der städtischen Betriebe sicherzustellen und um allfälligen Spannungsverhältnissen und Rollenkonflikten in städtischen Beteiligungen vorzubeugen, wünschen sich die Postulanten und die Postulantin im Sinne einer guten Corporate Governance eine noch bewusstere Delegation von städtischen Vertretungen in die jeweiligen Beteiligungen. Mit dem Postulat wird der Stadtrat deshalb aufgefordert, alle Stadtvertretungen in Beteiligungen bezüglich Spannungsverhältnissen und Rollenkonflikten zu überprüfen und allenfalls Neubesetzungen vorzunehmen. Weiter wird der Stadtrat aufgefordert sicherzustellen, dass strategische Leitungsorgane nach fachlichen Kompetenzen zusammengesetzt werden und eine gute Diversity erreicht wird. Die mögliche direkte politische Einflussnahme soll bei der Besetzung zweitrangig sein.

Die Grundlagen zum Beteiligungsmanagement sind im revidierten Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 (Beteiligungsreglement, BR; sRSL 0.5.1.1.3) und in der Richtlinie zum Beteiligungsmanagement festgehalten. Insbesondere Art. 13 BR «Wahl von strategischen Leitungsorganen» sowie Ziff. 9 der Richtlinie «Vertretung in strategischen Leitungsorganen» und Ziff. 27 «Anforderungen an das strategische Leitungsorgan» sind diesbezüglich relevant.

Art. 13 BR hält unter anderem fest, dass

- Mitglieder des Stadtrates oder der Verwaltung im strategischen Leitungsorgan nur Einsitz nehmen, wenn ein bedeutendes öffentliches Interesse besteht;
- für die Besetzung Anforderungsprofile erstellt werden;
- in den strategischen Leitungsorganen beide Geschlechter mindestens mit 30 Prozent vertreten sein sollen;
- die Wahl in ein strategisches Leitungsorgan bei Organisationen, an denen die Stadt beteiligt ist, unvereinbar ist mit einem Sitz im Grossen Stadtrat.

In Ziff. 9 der Richtlinie werden die Kriterien zur Einsitznahme präzisiert. Gemäss Ziff. 27 der Richtlinie sollen die strategischen Leitungsorgane nach fachlichen Kriterien, welche in Anforderungsprofilen definiert sind, zusammengesetzt werden.

Die Frage der Einsitznahme im strategischen Leitungsorgan von Beteiligungen durch Mitglieder der Exekutive oder der Verwaltung wird im Rahmen der Public Corporate Governance kontrovers diskutiert und ist häufig eine Frage der Interessenabwägung und letztlich ein Ermessensentscheid. Kriterien, die für eine Einsitznahme sprechen – wie z. B. Durchsetzung von öffentlichen Interessen, kurze Informationswege, Förderung von Dialog und Partnerschaft usw. –, werden oftmals höher gewichtet als latente Interessen- und Rollenkonflikte.

Seit Inkrafttreten des revidierten Beteiligungsreglements hat der Stadtrat verschiedene Überprüfungen vorgenommen und Massnahmen umgesetzt:

- Die Einsitznahmen wurden bei allen Beteiligungen überprüft. Eine vom Stadtrat eingesetzte Arbeitsgruppe hat die Kriterien zur Einsitznahme präzisiert und in Anwendung dieser Kriterien dem Stadtrat einen Handlungsvorschlag unterbreitet. Die Richtlinie wurde ergänzt.
- An seinem Seminar vom 20. Januar 2021 hat der Stadtrat im Rahmen eines PCG-Praxisaustausches mit externer Unterstützung die Problematik von Interessenkonflikten von Regierungsvertretungen in Verwaltungsräten von Unternehmen mit städtischer Beteiligung diskutiert.
- Bei allen neun wichtigen Beteiligungen hat der Stadtrat mit den städtischen Vertreterinnen und Vertretern einen Mandatsvertrag abgeschlossen.
- In seiner Antwort zum dringlichen Postulat 72, Yannick Gauch, Claudio Soldati und Raphaela Meyenberg namens der SP-Fraktion, Christa Wenger und Irina Studhalter namens der G/JG-Fraktion sowie Silvio Bonzanigo vom 12. März 2021: «Arbeitnehmenden-Vertretung im Verwaltungsrat der VBL» hat der Stadtrat eine rein «demokratische» Nomination von Kandidatinnen oder Kandidaten für Verwaltungsratsgremien ohne Prüfung fachlicher Kriterien abgelehnt.

Die städtischen Beteiligungen sowie die städtischen Vertretungen werden in der Beilage aufgelistet. Die Beteiligungen werden differenziert erfasst: privatrechtliche Beteiligungen, Zweckverbände/Gemeindeverbände, Organisationen mit Sitzanspruch (wesentlich und nicht wesentlich) sowie Organisationen ohne Sitzanspruch. Die Beteiligungen im Finanzvermögen sind separat aufgeführt und unterliegen nicht dem Beteiligungsmanagement.

Die städtischen Beteiligungen sind sehr heterogen, insbesondere in Bezug auf Rechtsform, Beherrschungsgrad und Grund der Beteiligung. Es liegt deshalb auf der Hand, dass allgemeingültige Regeln und Kriterien bezüglich der Einsitznahme und der Beurteilung von allfälligen Rollenkonflikten schwierig zu definieren sind. Die Beurteilung und die Gewichtung der Kriterien fallen unterschiedlich aus, je nachdem, ob es sich bei der Beteiligung um eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Organisation handelt oder ob es sich um eine Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung handelt. Unter den privatrechtlich organisierten Beteiligungen befinden sich zahlreiche Stiftungen, die nur deshalb als städtische Beteiligung geführt werden, weil ein statutarischer Anspruch der Stadt auf Einsitznahme im Stiftungsrat besteht. Bei den Beteiligungen an Aktiengesellschaften gilt es zu unterscheiden, ob es sich um eine «normale» Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 OR, um eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR oder gar um eine spezialrechtliche Aktiengesellschaft handelt.

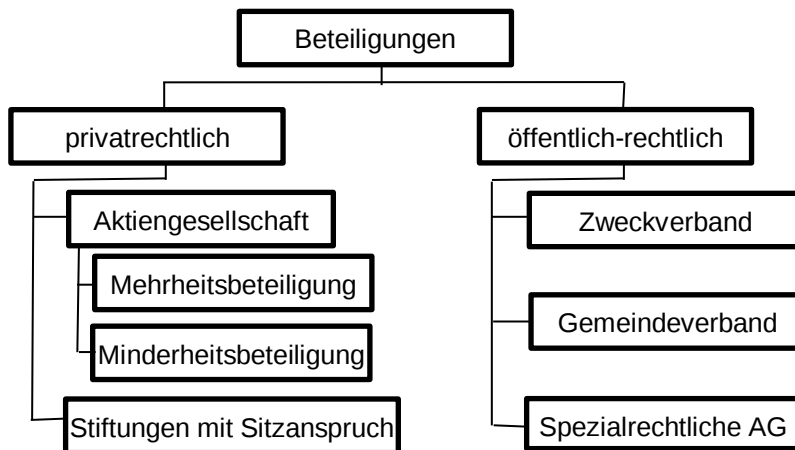


Abb. 1: Beteiligungen nach Organisationsform

Die Wahl der Rechtsform ist wesentlich davon abhängig, welche öffentlichen Aufgaben das Unternehmen zu erfüllen hat bzw. in welchem Umfang öffentliche Aufgaben übertragen werden. Erfüllt das Unternehmen überwiegend oder ausschliesslich öffentliche Aufgaben, ist eine öffentlich-rechtliche Rechtsform vorzuziehen. Ist das Unternehmen hingegen überwiegend marktorientiert tätig oder soll es kooperationsfähig sein oder sollen sich Dritte am Unternehmen beteiligen können, ist eine privatrechtliche Rechtsform von Vorteil.

Wenn – wie es beispielsweise bei ewl, vbl und Viva Luzern der Fall ist – die Form einer privatwirtschaftlichen Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 OR gewählt wird, sind die privatrechtlichen Regeln zu beachten. Insbesondere aus haftungsrechtlichen Gründen ist eine klare Trennung zwischen den Rechten und Pflichten des Verwaltungsrates sowie den Rechten und Pflichten der Aktionäre von grosser Bedeutung (fällen Aktionäre Entscheide, die dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, erlangen sie möglicherweise eine faktische Organstellung und haften in der Folge für daraus entstandene Schäden wie ein Verwaltungsrat).

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements wurden bezüglich der Einsitznahme folgende Grundsätze definiert (vgl. Ziff. 9 der Richtlinie):

- Die Einsitznahme setzt ein bedeutendes öffentliches Interesse voraus. Ein bedeutendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei Beteiligungen mit
 - hoher politischer Relevanz,
 - hohem finanziellen Risiko.
- Ausgeschlossen ist eine Vertretung durch eine Fachdirektion, wenn diese gleichzeitig wesentliche Leistungseinkäufe tätigt. Dieser Ausschluss gilt auch für den Fall, dass eine Organisation ausserhalb der städtischen Verwaltung diese Leistungseinkäufe tätigt, sofern die Fachdirektion im strategischen Leitungsorgan dieser Organisation vertreten ist.¹

¹ Der Ausschluss bezieht sich vor allem auf Mitglieder des Stadtrates. Eine Vertretung durch Mitarbeitende der Fachdirektion, die keine Entscheidungskompetenzen bei den Leistungseinkäufen haben, ist hingegen denkbar. Es sind jedoch die notwendigen organisatorischen, prozessualen und personellen Trennungen zwischen den Stellen, die Eignerinteressen wahren, und Stellen, die Aufgaben als Bestellerin wahrnehmen, vorzunehmen. Eine Präzisierung der Richtlinie soll geprüft werden.

Im Folgenden werden die Einsitznahme, mögliche Interessenkonflikte² der städtischen Vertretungen sowie die Zusammensetzung der strategischen Leitungsorgane der neun wichtigen Beteiligungen sowie der anderen finanziellen Beteiligungen im Einzelnen beurteilt. Ein Interessenkonflikt ist insbesondere dann unzulässig, wenn öffentliche und private Interessen kollidieren. Hingegen sind Interessenkollisionen und Interessenabwägungen bei unterschiedlichen öffentlichen Interessen zulässig.

1. Privatrechtliche Unternehmen

ewl Energie Wasser Luzern Holding AG (ewl)

Öffentliche Aufgabe	- Gemäss Art. 3a des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung Luzern vom 13. Juni 2002 (Organisationsreglement; sRSL 0.5.1.1.1) hat die Stadt Luzern die Wasserversorgung an ewl delegiert. - Daneben wurden keine weiteren kommunalen Aufgaben an ewl delegiert. - Die Nutzung des öffentlichen Grundes für Rohr- und Kabelnetze ist mittels Konzessionsverträgen zwischen ewl und der Stadt Luzern bzw. der jeweiligen Gemeinde geregelt (inkl. der öffentlichen Beleuchtung). - ewl bietet Dienstleistungen und Güter zu Marktpreisen an. - Die Stadt Luzern bezieht Dienstleistungen und Güter von ewl zum eigenen Gebrauch zu Marktpreisen; es bestehen keine Leistungsvereinbarungen.
Organisationsform	- Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR - öffentliches Unternehmen
Beteiligungsquote	100 % im Eigentum der Stadt Luzern
Strategisches Leitungsorgan	- Verwaltungsrat mit sieben Personen; davon drei Frauen (42,9 %) - Zusammensetzung erfolgt nach fachlichen Kriterien (Anforderungsprofile). - Verwaltungsräte sind unabhängig, ausgenommen die städtische Vertretung.
Einsitznahme	- Die Stadt Luzern ist mit einem Stadtrat oder einer Stadträtin (Manuela Jost, Baudirektion) im Verwaltungsrat vertreten. - Die Einsitznahme erfolgt aufgrund der hohen finanziellen und politischen Bedeutung.
Mögliche Interessenkonflikte	Umwelt- und Mobilitätsdirektion: Energiepolitik, Nutzung öffentlicher Grund (Konzessionsverträge)

² Interessenkonflikte sind definiert als Gegebenheiten, die ein Risiko dafür schaffen, dass professionelles Urteilsvermögen oder Handeln, welches sich auf ein primäres Interesse (z. B. Wohlergehen einer Patientin bzw. eines Patienten) bezieht, durch ein sekundäres Interesse (z. B. Gewinnstreben) unangemessen beeinflusst wird.

Verkehrsbetriebe Luzern AG (vbl)

Öffentliche Aufgabe	▪ Die Stadt Luzern hat keine kommunalen Aufgaben an vbl delegiert. ▪ Der ÖV ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Im Kanton Luzern erfolgen Bestellung und Finanzierung des ÖV via Verkehrsverbund Luzern VVL. ▪ indirekte Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln (Beiträge Kanton und Gemeinden an VVL) <50 % (Im GJ 2020 betragen die Abgeltungen an die vbl 35,3 % des Umsatzes.)
Organisationsform	▪ Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR ▪ öffentliches Unternehmen
Beteiligungsquote	▪ 100 % im Eigentum der Stadt Luzern
Strategisches Leitungsorgan	▪ Verwaltungsrat mit fünf Personen; davon zwei Frauen (40 %) ▪ Zusammensetzung erfolgt nach fachlichen Kriterien (Anforderungsprofile). ▪ Verwaltungsräte sind unabhängig, ausgenommen die städtische Vertretung.
Einsitznahme	▪ Die Stadt Luzern ist mit einer Person aus der Verwaltung (Patrick Bieri, Umwelt- und Mobilitätsdirektion) im Verwaltungsrat vertreten. ▪ Die Einsitznahme erfolgt aufgrund der hohen finanziellen und politischen Bedeutung.
Mögliche Interessenkonflikte	▪ Umwelt- und Mobilitätsdirektion: Verkehrspolitik; Vertretung im VVL-Verbundrat

Viva Luzern AG (Viva)

Öffentliche Aufgabe	▪ Die Stadt Luzern finanziert die ungedeckten KLV-Pflegekosten sowie bestimmte Betreuungsleistungen ▪ Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln <50 % (Im GJ 2020 machten die Abgeltungen an die Viva rund 16 % des Umsatzes aus.)
Organisationsform	▪ Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR ▪ öffentliches Unternehmen
Beteiligungsquote	▪ 100 % im Eigentum der Stadt Luzern
Strategisches Leitungsorgan	▪ Verwaltungsrat mit sechs Personen; davon vier Frauen (67 %) ▪ Zusammensetzung erfolgt nach fachlichen Kriterien (Anforderungsprofile). ▪ Verwaltungsräte sind unabhängig, ausgenommen die städtische Vertretung.

Einsitznahme	- Die Stadt Luzern ist mit einem Stadtrat oder einer Stadträtin (Manuela Jost, Baudirektion) im Verwaltungsrat vertreten. - Die Einsitznahme erfolgt aufgrund der hohen finanziellen und politischen Bedeutung.
Mögliche Interessenkonflikte	Sozial- und Sicherheitsdirektion: Pflegeversorgung, Leistungsvereinbarung Pflegefinanzierung

ewl Areal AG

Öffentliche Aufgabe	keine
Organisationsform	Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR
Beteiligungsquote	33,3 % im Eigentum der Stadt Luzern
Strategisches Leitungsorgan	- Verwaltungsrat mit fünf Personen; davon eine Frau (20 %) - Die drei Aktionäre stellen je ein Verwaltungsratsmitglied. - Zwei Verwaltungsratsmitglieder sind unabhängig; Wahl aufgrund fachlicher Kriterien.
Einsitznahme	- Die Stadt Luzern ist mit einem Stadtrat oder einer Stadträtin (Adrian Borgula, Umwelt- und Mobilitätsdirektion) im Verwaltungsrat vertreten. - Die Einsitznahme erfolgt aufgrund der hohen finanziellen Bedeutung.
Mögliche Interessenkonflikte	Baudirektion: Bauherrin der geplanten städtischen Nutzungen (Feuerwehr, Dienstabteilungen Tiefbauamt, Geoinformationszentrum und Umweltschutz)

2. Zweckverbände/Gemeindeverbände

Gemeindeverband REAL

Öffentliche Aufgabe	- Abfallbewirtschaftung gemäss Reglement zur Umsetzung der Übertragung der Abfallbewirtschaftung an REAL vom 7. Mai 2009 übertragen (sRSL 7.4.1.1.1), ausgenommen Siedlungsabfälle (vgl. B+A 6/2009 vom 4. März 2009: «Neuorganisation der Abfallbewirtschaftung») - Abwasserreinigung - Die Finanzierung erfolgt über Gebühren.
Organisationsform	öffentlich-rechtliche Anstalt / Gemeindeverband gem. § 48 Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150)
Beteiligungsquote	45,4 % (Stimmrechte im Umfang des Beitrags)
Strategisches Leitungsorgan	- Vorstand mit sieben Personen; davon zwei Frauen (28,6 %); ausschliesslich Gemeindevertretungen - Vertretungen von Verbandsgemeinden und weitere Fachpersonen (Art. 23 Abs. 1 der Statuten) - Politischer, technischer und ökonomischer Sachverstand sollen vertreten sein (Art. 23 Abs. 1 der Statuten).

Einsitznahme	▪ Die Stadt Luzern ist mit einem Stadtrat oder einer Stadträtin (Adrian Borgula, Umwelt- und Mobilitätsdirektion) im Vorstand vertreten. ▪ Die Einsitznahme erfolgt aufgrund der hohen finanziellen und politischen Bedeutung.
Interessenkonflikte	▪ keine

Verkehrsverbund Luzern VVL

Öffentliche Aufgabe	▪ Planung und Finanzierung öffentlicher Verkehr im Kanton Luzern ▪ Die Finanzierung erfolgt über Kantons- und Gemeindebeiträge (allgemeine Steuermittel).
Organisationsform	▪ öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit / Zweckverband gemäss § 56 GG ▪ Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 (öVG; SRL Nr. 775)
Beteiligungsquote	▪ n/a
Strategisches Leitungsorgan	▪ Verbundrat mit aktuell fünf Personen ▪ max. sieben Mitglieder im Verbundrat; davon drei Vertretungen Kanton und vier Vertretungen der Gemeinden (Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 20. Oktober 2009 [öVV; SRL Nr. 775a])
Einsitznahme	▪ Die Stadt Luzern ist mit einem Stadtrat oder einer Stadträtin (Adrian Borgula, Umwelt- und Mobilitätsdirektion) im Vorstand vertreten. ▪ Die Einsitznahme erfolgt aufgrund der Verordnung zum öVG.
Interessenkonflikte	▪ VR-Mandat vbl (Leistungserbringer) nicht vereinbar mit Mandat im VVL-Verbundrat (Leistungsbesteller).

Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern

Öffentliche Aufgabe	▪ Sicherung Bestand und Weiterentwicklung sowie Finanzierung der grossen Kulturbetriebe des Kantons ▪ Die Finanzierung erfolgt über Beiträge von Kanton und Stadt Luzern (allgemeine Steuermittel).
Organisationsform	▪ Zweckverband des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gem. § 56 GG ▪ Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402)
Beteiligungsquote	▪ 30 %
Strategisches Leitungsorgan	▪ Delegiertenversammlung mit fünf Delegierten. ▪ Drei Delegierte des Kantons und zwei Delegierte der Stadt Luzern

Einsitznahme	- Die Stadt Luzern ist mit einem Stadtrat oder einer Stadträtin (Beat Züsli, Bildungsdirektion) und der Leitung der Dienstabteilung Kultur und Sport KUS (Letizia Ineichen) vertreten. - Die Einsitznahme erfolgt aufgrund der Statuten für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern
Interessenkonflikte	keine

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung ZiSG

Öffentliche Aufgabe	- Planung, Organisation und Finanzierung der institutionellen Sozialhilfe sowie von Gesundheitsförderung und Prävention - Die Finanzierung erfolgt über Kantons- und Gemeindebeiträge (allgemeine Steuermittel).
Organisationsform	- Zweckverband des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gem. § 56 GG - Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SHG; SRL Nr. 892)
Beteiligungsquote	10,1 % (Stimmrechte im Umfang des Beitrags)
Strategisches Leitungsorgan	- Verbandsleitung mit acht Personen. - Je vier Vertretungen von Kanton und Gemeinden
Einsitznahme	- Die Stadt Luzern ist mit einem Stadtrat oder einer Stadträtin (Martin Merki, Sozial- und Sicherheitsdirektion) in der Verbandsleitung vertreten. - Die Einsitznahme erfolgt aufgrund der Statuten des Zweckverbands für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung.
Interessenkonflikte	keine

3. Organisationen mit Sitzanspruch

Trägerstiftung Kultur- und Kongresszentrum am See KKL

Öffentliche Aufgabe	- Kulturförderung - Die Finanzierung erfolgt massgeblich über Beiträge von Kanton und Stadt Luzern (allgemeine Steuermittel).
Organisationsform	Stiftung des privaten Rechts gem. Art. 80 ff. ZGB
Beteiligungsquote	n/a
Strategisches Leitungsorgan	Stiftungsrat mit 13 Personen; davon 2 Frauen (15 %)
Einsitznahme	- Die Stadt Luzern ist gemäss Statuten mit fünf Personen im Stiftungsrat vertreten; davon zwei Frauen (40 %). - Zwei Mandate werden durch einen Stadtrat oder eine Stadträtin (Beat Züsli, Bildungsdirektion) sowie einer Person aus der Verwaltung (Roland Brunner, Finanzdirektion)

	wahrgenommen. Die restlichen drei Mandate werden durch externe Personen besetzt. ▪ Die Einsitznahme erfolgt aufgrund der Statuten der Stiftung.
Interessenkonflikte	▪ keine

4. Andere privatrechtliche Beteiligungen

Hallenbad Luzern AG

Öffentliche Aufgabe	▪ Betrieb des Hallenbades und zweier Freibäder in Luzern sowie weiterer Sport- und Freizeitanlagen ▪ Dient der Sportförderung.
Organisationsform	▪ Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR
Beteiligungsquote	▪ 100 % im Eigentum der Stadt Luzern
Strategisches Leitungsorgan	▪ Verwaltungsrat mit sieben Personen; davon zwei Frauen (28,6 %)
Einsitznahme	▪ Die Stadt Luzern ist mit drei Personen aus der Verwaltung im Verwaltungsrat vertreten (Roland Brunner, Finanzdirektion; Judith Christen, Bildungsdirektion; Marko Virant, Baudirektion). ▪ Mit der Einsitznahme wird vor allem ein guter Informationsaustausch und eine optimale Bewirtschaftung der Schnittstellen zur Stadtverwaltung sichergestellt. ▪ Schnittstellen: Gebäudeunterhalt, Grünpflege, Betriebsbeitrag
Mögliche Interessenkonflikte	▪ Baudirektion: Bereitstellung der Anlagen/Immobilien (als Mieterin Rohbau inkl. Mieterausbau Hallenbad sowie der beiden Freibäder) ▪ Bildungsdirektion: Leistungsvereinbarung Betriebsbeitrag

Regionales Eiszentrum Luzern AG

Öffentliche Aufgabe	▪ Erstellung und Betrieb von Kunsteisbahnen und anderen Sport- und Freizeitanlagen ▪ Dient der Sportförderung.
Organisationsform	▪ Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR
Beteiligungsquote	▪ 46,6 % im Eigentum der Stadt Luzern
Strategisches Leitungsorgan	▪ Verwaltungsrat mit acht Personen; davon eine Frau (12,5 %)
Einsitznahme	▪ Die Stadt Luzern ist mit zwei Personen aus der Verwaltung (Roland Brunner, Finanzdirektion; Judith Christen, Bildungsdirektion) im Verwaltungsrat vertreten.

	▪ Mit der Einsitznahme wird vor allem ein guter Informationsaustausch und eine optimale Bewirtschaftung der Schnittstellen zur Stadtverwaltung sichergestellt.
Mögliche Interessenkonflikte	▪ Baudirektion: Baurechtsgeberin

Luzern Tourismus AG

Öffentliche Aufgabe	▪ Touristische Vermarktung der Destination Luzern, dient der Wirtschaftsförderung.
Organisationsform	▪ Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR
Beteiligungsquote	▪ 1,2 % im Eigentum der Stadt Luzern
Strategisches Leitungsorgan	▪ Verwaltungsrat mit acht Personen; davon zwei Frauen (25 %)
Einsitznahme	▪ Die Stadt Luzern ist mit einem Stadtrat oder einer Stadträtin (Franziska Bitzi Staub, Finanzdirektion) im Verwaltungsrat vertreten. ▪ Mit der Einsitznahme wird vor allem ein guter Informationsaustausch sichergestellt.
Mögliche Interessenkonflikte	▪ Finanzdirektion: Leistungsvereinbarung

Fazit

Mit dem Postulat wird der Stadtrat aufgefordert, alle Stadtvertretungen in Beteiligungen bezüglich Spannungsverhältnissen und Rollenkonflikten zu überprüfen und allenfalls Neubesetzungen vorzunehmen. Weiter wird der Stadtrat aufgefordert sicherzustellen, dass strategische Leitungsorgane nach fachlichen Kompetenzen zusammengesetzt werden und eine gute Diversity erreicht wird. Die mögliche direkte politische Einflussnahme soll bei der Besetzung zweitrangig sein.

Aufgrund der vorliegenden umfassenden Prüfung der Stadtvertretungen in ausgewählten Beteiligungen ist der Stadtrat zum Schluss gekommen, dass keine unverhältnismässigen oder problematischen Spannungsverhältnisse und Rollenkonflikte vorhanden sind und deshalb kein Anlass für Neubesetzungen besteht. Die Forderungen aus dem Postulat bezüglich fachlicher Zusammensetzung der strategischen Leitungsorgane und Diversity sind nach Ansicht des Stadtrates ebenfalls bereits erfüllt. Zum einen erfolgt die Wahl von Mitgliedern der strategischen Leitungsorgane auf der Basis von Anforderungsprofilen und es wird darauf geachtet, dass gesamthaft alle zur Leitung des Unternehmens nötigen fachlichen Kenntnisse, Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale ausgewogen vorhanden sind. Zum anderen darf festgestellt werden, dass sich der Frauenanteil in den letzten Jahren sukzessive erhöht hat.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.

Stadtrat von Luzern